

# SATZUNG

Polnischer Ärzteverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Polnischer Ärzteverein Mecklenburg-Vorpommern; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist in Cambs

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Bildung
- b) die Förderung der Völkerverständigung

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) das Durchführen von Seminar- und Vortragsreihen.
- b) kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen und musikalische Darstellungen, durch Abhaltung von Workshops; ferner die Förderung der persönlichen Begegnung durch Organisation von Austauschprogrammen, Bildungs-/Studienreisen und gemeinsamen Treffen zur Förderung des Verständnisses untereinander sowie des Respekts der bestehenden Unterschiedlichkeiten, um damit einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern zu leisten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Arzt werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Facharztstatus, Geburtstages und der Anschrift und unter Beifügung einer Bewerbung schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Etwaige Ablehnungsgründe müssen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzungszwecke des Vereins zu fördern sowie Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
4. Personen, die den Vereinszweck im besonderen Maße gefördert haben oder sich sonst um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als solches ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen schuldhaft in Verzug geraten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich im voraus Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zudem zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Für die Zeit des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5

### Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 6

### Vereinsämter

1. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

3. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall zu höheren Leistungen als 2.500,-- €, sowie die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 2.500,-- € bedürfen der Zeichnung von drei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden bereits im ersten Wahlgang durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit für mehrere Bewerber erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt geheim. Vorschläge für die Wahl sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Wahl schriftlich mitzuteilen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Einsetzung von Ausschüssen zur Beratung und Unterstützung der Vorstandsarbeit.
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

## § 8

### Kassenprüfer

1. Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie wird durch Email unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 28 Tage vor dem Termin. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Emailadresse gerichtet wurde.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand eingereicht werden muss.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und der Mitgliederversammlung eigene Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers beurkundet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Satzungsändernde Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Vereins betreffen sind nichtig, sofern das Finanzamt diese beanstandet. Der Vorstand wird sich mit dem zuständigen Finanzamt vor einer solchen Beschlussfassung ins Vernehmen setzen ob die Beschlussfassung mit der Definition der Gemeinnützigkeit in Einklang zu bringen ist.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Mitglieder die an der Beschlussfassung über die Auflösung verhindert sind, können ihre Stimme per Einschreiben abgeben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11

### Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.05.2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen ist.